

Benutzungsordnung für die außerschulische Überlassung von Schulstätten der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat am 16.12.2020 aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666) die folgende Benutzungsordnung beschlossen.

§ 1

- (1) Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz stellt die Räumlichkeiten der gemeindeeigenen Schulstätten nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung allen ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Parteien und sonstigen Gruppierungen zur Ausübung ihrer Aufgaben, Arbeiten und Tätigkeiten, die nicht gegen das Wohl des Staates, der Gemeinde und der Bürgerinnen und Bürger gerichtet sein dürfen, unentgeltlich zur Verfügung, soweit diese nicht für schulische Zwecke benötigt werden.
- (2) Die Nutzung durch die Volkshochschule Reckenberg-Ems, den Kreissportbund Gütersloh, das Deutsche Rote Kreuz-Blutspendedienst West, die Musikschule für den Kreis Gütersloh e.V. und das Karlsruher Institut für Technologie im Rahmen der Motorik-Modul-Längsschnittstudie wird darüberhinausgehend erlaubt.
- (3) Veranstaltungen, die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, sind unzulässig. Privatfeiern sind ausgeschlossen.
- (4) Für Sportkurse und Sportveranstaltungen sind vorrangig die Turn- und Sporthallen zu nutzen. Nur wenn dort keine freien Kapazitäten zur Verfügung stehen, können die Räumlichkeiten der Schulstätten belegt werden.
- (5) Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2

- (1) Die zentrale Verwaltung und Genehmigung der Belegung der Schulstätten erfolgt durch die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Fachbereich II.
- (2) Anträge auf Überlassung sind schriftlich und rechtzeitig vor der gewünschten Nutzung zu stellen. Der Antrag soll den Namen der verantwortlichen Person(en) (Benutzungsberechtigte), die benötigten Räume, die erwartete Personenzahl, eine Beschreibung von Art und Zweck der Nutzung sowie die genaue Uhrzeit der Nutzung inkl. Vor- und Nachbereitung enthalten. Die Genehmigung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Aus wichtigem Grund (z.B. dringender Eigenbedarf, nicht ordnungsgemäße Nutzung der Räume) kann die Nutzungsgenehmigung zurückgenommen werden.

§ 3

- (1) Die Räumlichkeiten werden von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr überlassen, soweit schulische Gründe nicht entgegenstehen. Der Schulbetrieb darf keinesfalls gestört werden.
- (2) Eine Nutzung über 22.00 Uhr hinaus, am Wochenende, an Feiertagen oder in den Schulferien kann in Ausnahmen genehmigt werden, wenn die personellen und betrieblichen Kapazitäten es zulassen.
- (3) Die Benutzung ist nur für die in der Genehmigung festgelegten Zeiten und Räume gestattet.

- (4) Das Auf- und Abschließen der Räumlichkeiten wird durch den Hausmeister/die Hausmeisterin ausgeführt. Im Einzelfall kann den Benutzungsberechtigten die Schlüsselgewalt übertragen werden.
- (5) Speisen und Getränke dürfen nur nach vorheriger Genehmigung angeboten und verzehrt werden.

§ 4

- (1) Bei größeren Veranstaltungen sind folgende maximale Personenzahlen zugelassen:
 - a. Aula der von-Zumbusch-Gesamtschule: 199 Personen
 - b. Mensa der von-Zumbusch-Gesamtschule: 320 Personen bei Sitzplätzen an Tischen, ansonsten 640 Personen
 - c. Aula der Wilbrandschule: 300 Personen
 - d. Begegnungsstätte der Josefschule: 199 Personen
 - e. Aula der Bolandschule: 199 Personen
- (2) Die Benutzungsberechtigten haben die Einhaltung dieser Personenzahlen jederzeit sicherzustellen.
- (3) Die Bestuhlung erfolgt im Rahmen der Bestuhlungspläne. Eine abweichende Bestuhlung muss vor der Nutzung mit der Gemeinde Herzebrock-Clarholz abgestimmt und genehmigt werden.

§ 5

- (1) Vor Genehmigung der Nutzung der Mensa der von-Zumbusch-Gesamtschule und der Aula der Wilbrandschule (Versammlungsstätten) ist eine Checkliste zur Gefährdungsermittlung auszufüllen.
- (2) Die dort benannte Veranstaltungsleitung muss beim Auf- und Abbau sowie während der Veranstaltung ständig anwesend sein.
- (3) Je nach Gefährdungsgrad kann die zusätzliche Anwesenheit einer Bühnenfachkraft oder sonstiger Personen (Sanitäts- und Rettungskräfte, Ordnungskräfte, etc.) erforderlich sein und angeordnet werden.

§ 6

- (1) Vor der Nutzung der Lehrküche in der von-Zumbusch-Gesamtschule sind die ausgefüllten und unterschriebenen Nutzungsbedingungen dem Hausmeister/der Hausmeisterin spätestens drei Tage vor der Veranstaltung vorzulegen.
- (2) Die Eintragung in das Benutzerbuch ist verpflichtend.

§ 7

- (1) Die Benutzungsberechtigten verpflichten sich, die Räume und Einrichtung schonend und pfleglich zu behandeln. Die zugewiesenen Räume sind wieder so zu verlassen, wie sie den Benutzungsberechtigten übergeben worden sind, d.h. in ordentlichem Zustand und besenrein.
- (2) Schäden jeglicher Art sind dem Hausmeister/der Hausmeisterin unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Sollten die Räume auf die Benutzungsberechtigten zurückzuführende Verunreinigungen aufweisen, kann die Reinigung zu deren Last erfolgen.
- (4) Benutztes Geschirr und Gläser sind zu spülen und an ihren Platz zu räumen. Mit Strom- und Wasserverbrauch sowie der Beheizung ist sparsam umzugehen.

- (5) Alle zur Dekoration eingebrachten Gegenstände müssen mindestens schwer entflammbar sein (DIN 4102 sowie DIN EN 13501). Die Verwendung von offenem Feuer bzw. Kerzen ist verboten.
- (6) Unbefugten ist der Zutritt zur Schule zu verwehren. Türen und Fenster sind bei jedem Verlassen zu verschließen.
- (7) Den Anordnungen des Hausmeisters/der Hausmeisterin ist jederzeit nachzukommen.

§ 8

- (1) Die Nutzung der Schulstätten erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz überlässt die Räumlichkeiten in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden und sind verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.
- (2) Die Benutzungsberechtigten stellen die Gemeinde Herzebrock-Clarholz von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln gemeindlicher Bediensteter.
- (3) Die Benutzungsberechtigten verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Herzebrock-Clarholz und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Herzebrock-Clarholz und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit diesen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- (4) Die Benutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und Einrichtungsgegenständen durch die Benutzung entstehen.
- (5) Die Benutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Gemeinde Herzebrock-Clarholz jederzeit nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungs- sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde Herzebrock-Clarholz für Schäden an gemieteten Schulräumen und -plätzen, Einrichtungen, Geräten und Zuwegen gedeckt werden. Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz ist jederzeit berechtigt, die Hinterlegung einer im Einzelfall festzulegenden Sicherheitsleistung zu verlangen.
- (6) Die Haftung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (7) Mit der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten erkennen die Benutzungsberechtigten die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

§ 9

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte in der Josefschule vom 01.10.1992 außer Kraft.